

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 11. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2021)

zum Thema:

Zeitgemäße Prüfungskultur und Lernerfolgskontrollen

und **Antwort** vom 28. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Okt. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28697

vom 11. Oktober 2021

über Zeitgemäße Prüfungskultur und Lernerfolgskontrollen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Debatte über „Zeitgemäße Prüfungsformate“? Was ist unter „zeitgemäßen Prüfungsformaten“ zu verstehen? Welche Rolle spielen dabei Heterogenität, Digitalität und der Leistungsbegriff?
2. Was unternimmt der Senat, um die Prüfungskultur an Schulen weiterzuentwickeln? Wie können zeitgemäße Prüfungsformate im jeweiligen Fach aussehen?
3. Welche Beschlüsse der KMK gibt es zur Prüfungskultur? Inwiefern war das Thema „Zeitgemäße Prüfungskultur“ ein Gegenstand der KMK?

Zu 1., 2. und 3.:

Die Debatte um zeitgemäße Prüfungsformate, die an die Herausforderungen der digitalen Transformation anknüpfen, diskutiert insbesondere eine Erhöhung der Adaptivität und Formativität von Prüfungen und Lernerfolgskontrollen sowie technologiebasierte Assessments und kooperative Formate, aber auch eine Veränderung von Anforderungen in Prüfungen. Im Land Berlin fließen Diskussionspunkte in den Schulversuch zum hybriden Lehren und Lernen (vgl. auch Antwort zu Fragen 10 und 11) ein. Da sich Überprüfungssituationen und -formate sowohl inhaltlich als auch methodisch aus dem konkreten Unterricht ergeben, dessen Anforderungen einem stetigen Wandel unterliegen, bietet das Land Berlin schulrechtlich einen großen Handlungsspielraum im Bereich der Leistungsüberprüfung und Lernerfolgskontrollen. Letztere sind weder in der

Primarstufe noch in den Sekundarstufen I oder II abschließend vorgegeben, sodass hier innovative Formate gewählt werden können.

Zur Leistungsfeststellung im handlungs- und kompetenzorientierten Unterricht in beruflichen Bildungsgängen werden bereits vielfältige Formate genutzt, da neben den klassischen Lernerfolgskontrollen (Klassenarbeiten, Klausuren, mündliche Lernerfolgskontrollen) andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung zulässig sind. Die Eignung eines Formats orientiert sich dabei u. a. an berufsspezifischen sowie gesellschaftlichen Bedarfen zum Erwerb einer umfassenden beruflichen und gesellschaftlichen Handlungskompetenz.

Fachspezifische Hinweise zu Aufgabenformaten oder zu ausgewählten aktuellen Prüfungsschwerpunkten werden auch in Fachbriefen für alle unterrichtenden Lehrkräfte aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

Die regionale Fortbildung für Lehrkräfte der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in Berlin bietet verschiedene Kurse zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von zeitgemäßen Prüfungsformaten in den Fächern und Lernfeldern an. Präsenz- und Online-Fortbildungskurse für Lehrkräfte behandeln aktuelle Prüfungsschwerpunkte und -formate rund um Abitur, MSA und berufliche Prüfungen. Dabei greifen sie sowohl Methoden des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause (salzH) und digitale Angebote der Prüfungsvorbereitung als auch verschiedene Niveaustufen, überfachliche Themenfelder und für die Arbeits- und Berufswelt zentrale Schlüsselkompetenzen wie rhetorische Präsentationsfähigkeiten auf.

Die KMK hat bei ihrer 371. Plenarsitzung am 15.10.2020 eine Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen beschlossen. In Verbindung mit der Ländervereinbarung haben sich die Länder in der Kultusministerkonferenz auf eine Reihe von „Politischen Vorhaben“ verständigt, so auch zum Themenfeld „Lernen in der digitalen Welt“.

Hinsichtlich der KMK-Überlegungen wird auch auf die Mitteilung vom 13.10.2021, abrufbar unter <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kmk-praesidentin-ernst-digitalisierung-an-schulen-ist-mehr-als-eine-ausstattungsfrage.html> verwiesen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsorganisation und der Prüfungsabläufe der KMK im Wissenschafts- und Hochschulbereich (Freiversuchsregelungen, Modularisierung, Umstellung auf studienbegleitende Prüfungen etc.) finden sich insbesondere in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Studienstrukturreform, zum Aufbau des Akkreditierungssystems und zum Bologna-Prozess.

Einschlägige Beschlüsse sind hier exemplarisch:

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (KMK-Beschluss vom 07.12.2017)

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang der Coronapandemiebedingten Auswirkungen auf die Hochschulen in den zuständigen Gremien

der KMK aktuell Fragen im Hinblick auf digitale Prüfungen (Rechtssicherheit, Datenschutz, Auswirkungen auf die Lehrverpflichtungsordnungen) diskutiert werden. Auf den Internetseiten der KMK (www.kmk.org) sind überdies zahlreiche Beschlüsse u. a. auch zu dem Thema Qualitätssicherung, Lehre und Prüfungen für den Bereich Hochschulen/Wissenschaft zu finden.

4. Inwieweit soll das „Lernen in Projekten“ künftig bei der Leistungsbewertung an Schulen stärker gewichtet werden? Sieht der Senat diesbezüglich einen Nachbesserungsbedarf?

Zu 4.:

Projektarbeiten gehören in allen Schulstufen zu den möglichen Lernerfolgskontrollen. In der Sekundarstufe I sowie in der gymnasialen Oberstufe können sie entsprechend der einschlägigen Regelungen der Verordnungen zudem in begrenztem Umfang Klassenarbeiten bzw. Klausuren ersetzen. Folglich hängt die Gewichtung in der Gesamtnote auch vom Umfang der jeweiligen Nutzung ab.

Schon jetzt ist in den beruflichen Bildungsgängen das Lernen in Projekten im Unterricht verortet, damit die Schülerinnen und Schüler und die Studierenden auch aufgrund des selbstgesteuerten Lernens fachliche, soziale, personale und methodische Handlungskompetenzen erwerben können. In den beruflichen Bildungsgängen der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, der studienbefähigenden Bildungsgänge (Fachoberschule/Berufsoberschule) und der Weiterbildung können andere geeignete Leistungsnachweise auch in Form von Projekten erbracht werden. Die Projekte können fach- oder lernfeldbezogene, fach- oder lernfeldübergreifende oder fächer- oder lernfeldverbindende Themen behandeln.

Je nach Bildungsgang und in Abhängigkeit der Anzahl der Klassenarbeiten oder Klausuren verbleibt den Lehrkräften ein entsprechender pädagogischer Spielraum bei der Gewichtung der Leistungsbewertung aufgrund der durchgeführten Projekte. In der Berufsschule besteht für Projekte, deren Art und Umfang in den Stundentafeln der jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt sind, die Vorgabe, dass bei der Festlegung der Halbjahresnote die schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben zur Hälfte berücksichtigt werden.

5. Inwieweit sollen Schülerwettbewerbe künftig bei der Leistungsbewertung an Schulen stärker gewichtet werden?

Zu 5.:

Hierzu liegen keine Überlegungen vor. Die Beiträge aus Schülerwettbewerben können bereits im Rahmen der fünften Prüfungskomponente als Leistung ins Abitur eingebracht werden.

6. Digitale Prüfungen wurden als Flaschenhals eines erfolgreichen digitalen Wandels von Schule bezeichnet. Inwieweit ist dies zutreffend? Welcher Nutzen und welche Chancen ergeben sich durch digitale Prüfungen?

Zu 6.:

Zu digitalen Prüfungen wird auf die Antworten zu Fragen 1, 2 und 3 sowie 8, 9, 10 und 11 verwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher die Frage, welche Nutzen und Chancen sich daraus ergeben, noch nicht beantwortet werden.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über das „Institut für zeitgemäße Prüfungskultur“?

Zu 7.:

Das „Institut für zeitgemäße Prüfungskultur“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin, der es sich zum Ziel gesetzt hat, sich mit dem Thema zeitgemäße Prüfungskultur mehrperspektivisch auseinanderzusetzen.

8. „Skandinavische Länder experimentieren schon seit einigen Jahren mit digitalen und innovativen Prüfungsmethoden an den Schulen. Von digitalen Diagnosetools, über Internetzugang während der Examen bis hin zu innovativen Prüfungsformaten in der Gruppe – was kann Deutschland von den Erfahrungen aus Skandinavien lernen? Welche Ansätze und Ideen gibt es bereits in Deutschland und wie lässt sich eine zeitgemäße Prüfungskultur nachhaltig verankern?“ (Quelle: <https://www.forumbd.de/veranstaltungen/community-call-zeitgemaesse-pruefungskultur-in-skandinavien/>)

9. Welche Erfahrungen machen Berliner Hochschulen und Schulen mit digitalen Prüfungen? Welchen Herausforderungen gilt es dabei zu begegnen und welche Unsicherheiten und Probleme zeigen sich dabei?

10. Wie sehen in Bezug auf digitale Leistungsmessung / digitale Prüfungen die Best-Practice-Beispiele aus?

11. Björn Nölte spricht sich für eine „Modernisierung der Prüfungsformate durch Schulversuche“ aus. Inwieweit steht der Senat mit Nölte diesbezüglich im Dialog? Inwieweit sind Schulversuche zur Modernisierung der Prüfungsformate anvisiert? Welche Schulversuche gab es diesbezüglich?

Zu 8., 9., 10. und 11.:

Zum Schuljahr 2021/2022 startete der Schulversuch zum hybriden Lehren und Lernen. Innerhalb dieses Schulversuchs ist auch die Erprobung von alternativen Lernerfolgskontrollen und Prüfungsformaten im o. g. Sinn möglich. Ein begleitendes Netzwerk befindet sich ebenfalls im Aufbau. Der Schulversuch wird sowohl wissenschaftlich von der Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Erziehungswissenschaften, Systematische Didaktik und Unterrichtsforschung, als auch im Prozess durch die learning lab GmbH begleitet. Beide Akteure verfügen über langjährige Erfahrung im Bereich digitalen Lehrens und Lernens. Die SenBJF hat Kontakt zu Björn Nolte aufgenommen, um in einen Austausch einzutreten.

Herausforderungen zeigen sich bei digitalen Prüfungen bei der Einhaltung des Datenschutzes entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Schutz der Privatsphäre bei Videoüberwachung und der Vermeidung von Chancenungleichheit im häuslichen Umfeld.

In den beruflichen Bildungsgängen kamen aufgrund der Corona-Pandemie u. a. mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorlagen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wurde, sowie mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden konnte und keine störenden Nebengeräusche vorlagen, als Leistungsnachweise/Lernerfolgskontrollen in Frage. Als Best-Practice Beispiel wurden unter anderem Projektwochen angeboten, um Formen des digitalen Lernens zu erproben. Die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern erfolgt über den Lernraum Berlin. Die Lehrkräfte konnten zwischen Nachrichtenforum, Chat und Videokonferenz auswählen. Im Lernraum Berlin wurden Werkzeuge für digitalen Unterricht, Webseiten, Unterrichtstools und digitale Angebote zur Verfügung gestellt. Expertenrunden für digitale Angebote boten die Möglichkeit, das Wissen an andere Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Die Berliner Hochschulen und ihre Lehrenden haben während der Corona-Pandemie kurzfristig alternative Prüfungsformate wie digitale Prüfungen entwickelt und durchgeführt. Dabei sind neben technischen Herausforderungen ebenfalls datenschutz- und prüfungsrechtliche Fragestellungen zu lösen sowie entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen bzw. anzupassen.

12. Was ist „Formative Assessment“ (FA), was ist „Summative Leistungsbewertung“?

Zu 12.:

Während die summative Leistungsbewertung abschließend und standardbezogen ein Lernergebnis bewertet, geht es beim formativen Assessment um eine Optimierung des Lernens durch entsprechende Rückmeldung anhand des Lernergebnisses. Folglich besteht der Hauptunterschied dieser beiden Arten der Beurteilung darin, für welchen Zweck das Assessment genutzt wird.

13. Wie können Schule und Schulpolitik auf die Fehleranfälligkeit von traditioneller Bewertung reagieren (Halo-Effekt, Tendenz zur Mitte, Reihungsfehler oder Pygmalion-Effekt)?

Zu 13.:

Dass das diagnostische Urteil eine möglichst hohe Güte aufweisen sollte, ist unstrittig. Dennoch können die in der Frage aufgezählten Fehlerquellen nicht komplett ausgeschlossen werden. Daher ist es für die Professionalität der Lehrkräfte unerlässlich, dass sie sich dieser Fehlerquellen bewusst sind und entsprechend reflektiert handeln. Aus diesem Grund ist o. g. Thema fest in der Lehrkräfteausbildung verankert.

14. Führt die Abkehr von einem objektiven Bewertungsmaßstab (Sachnorm) oder Lerngruppe (Sozialnorm) tendenziell zu einer Verlangsamung des Lerntempos? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Was bedeutet individuelles bzw. personalisiertes Lernen für das Lerntempo?

Zu 14.:

Zu dieser Frage liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine statistischen Daten vor. Zur Beeinflussung des Lerntempos durch individuelles oder personalisiertes Lernen können keine pauschalen Aussagen getroffen werden.

15. Was bedeutet Flipped-Classroom und für welche Altersgruppe ist diese Methodik geeignet?

Zu 15.:

Der Flipped Classroom Ansatz dreht die traditionelle Abfolge von Unterricht (gemeinsame Erarbeitung im Klassenverband, Anwenden und Üben vorrangig als Hausaufgabe) um. Somit soll einerseits die Inhaltsvermittlung im eigenen Tempo ermöglicht werden, andererseits mehr gemeinsame Zeit für gezielte Unterstützung und Feedback beim Lösen von Aufgaben und Problemen sowie Anwenden des Gelernten in der Klasse genutzt werden. Die Präsenzzeiten dienen somit mehr einer Vertiefung des Gelernten als dem Erlernen selbst.

Hinsichtlich der Wirksamkeitsuntersuchung steht die Forschung im Bereich Schule noch relativ am Anfang. Die Metaanalyse »Effectiveness of the Flipped Classroom on Student Achievement in Secondary Education: A Meta-Analysis« von Wagner, Gegenfurtner und Urhane (2020) liefert erste umfassende Erkenntnisse im Sekundarschulbereich, die auf eine positive Auswirkung hinsichtlich der Leistungen der Schülerinnen und Schüler hindeuten. Eine entsprechende Untersuchung im Primarschulbereich ist der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht bekannt. Daher kann die Frage, für welche Altersgruppe diese Methode geeignet ist, aktuell noch nicht abschließend beantwortet werden.

16. Ist der Lehrervortrag ein überkommenes Relikt, das Erklärvideo die zeitgemäße Form von schulischem Lernen?

Zu 16.:

Lehrervortrag und Erklärvideo sind keine Gegensätze. Der Lehrervortrag ist eine Methode, deren didaktischer Sinn in strukturierter Information oder Impulsgebung liegt. Eine mediale Unterstützung kann Teil des Lehrervortrags sein. Er ist nicht ortsgebunden und enthält zielgruppengerechte Gestaltungselemente. Folglich kann eine Lehrkraft ihren Lehrervortrag als Erklärvideo gestalten oder vorhandene bzw. von Schülerinnen und Schülern erstellte Erklärvideos in den Unterricht einbeziehen.

17. Wie gestalten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen

- a.) für Prüfungen an Schulen,
- b.) für Prüfungen an beruflichen Schulen,
- c.) für Prüfungen an Hochschulen und welche Änderungen ergeben sich aus der Novellierung des BerlHG für die Prüfungskultur?

Zu 17.:

a) Die grundsätzlichen Regelungen für schulische Prüfungen sowie die Verordnungsermächtigung, Näheres bezüglich schulischer Prüfungen zu regeln, sind schulgesetzlich verankert. Auf Verordnungsebene sind die Regelungen für die Prüfungen den jeweiligen Schulstufenverordnungen zu entnehmen, also der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie für den zweiten Bildungsweg der Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und den Prüfverordnungen (Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger, Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums). Darüber hinaus regeln die Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen Näheres zur Durchführung von Prüfungen. Zudem gibt es jährlich angepasste Verwaltungsvorschriften mit Vorgaben für Abschlussprüfungen.

In den Regionalkonferenzen aller Fächer mit zentralen oder dezentralen Prüfungen werden Themen zu den entsprechenden Prüfungsformaten aufgenommen. Des Weiteren werden Fortbildungen zu verschiedenen Prüfungsformaten und -schwerpunkten angeboten.

b) Die Regelungen für die Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren sind den für den Bildungsgang gültigen Verordnungen zu entnehmen. Diese sind

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS)
- Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO - OBF Altenpflege) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)
- Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege)
- Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen für Heilpädagogik im Land Berlin (Heilpädagogikverordnung - HeilpädVO)

- Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft)
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Darüber hinaus regeln die Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen Näheres zur Durchführung von Prüfungen.

c) Das Prüfungswesen im Hochschulbereich ist neben den gesetzlichen Vorgaben auch wesentlich durch das Satzungsrecht der einzelnen Hochschulen geprägt. Zu den Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14.09.2021 wird im Einzelnen auf den Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 1039) verwiesen. Wie sich die jüngsten gesetzlichen Änderungen auf die Prüfungskultur an den einzelnen Hochschulen auswirken werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Die Hochschulen werden allerdings zahlreiche Anpassungen in den Rahmenstudienordnungen und Prüfungsordnungen sowie in den studiengangsspezifischen Satzungen vornehmen müssen.

18. Inwiefern sind Leistung und Leistungsbewertung soziale Konstruktionen und was folgt daraus?

Aus mikrosoziologischer Perspektive stellen Leistungsunterschiede soziale Konstruktionen dar, die als Erklärungsansatz für Leistungsdisparitäten ernst zu nehmen sind. Zu den Folgen vgl. die Antwort auf Frage 13.

19. Wie gestalten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Notengebung und Leistungskontrollen an Berliner Schulen? Wie sind Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung geregelt?

20. Gemäß § 58 (3) SchulG werden die „Leistungen der Schülerinnen und Schüler [...] durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt“. Inwiefern hat der Senat eine Übersicht, welche Art von Praxis nach § 58 (3) SchulG an den Schulen gepflegt wird?

Zu 19. und 20.:

§ 58 des Schulgesetzes für das Land Berlin regelt auf gesetzlicher Ebene die Leistungsbewertung und enthält eine Verordnungsermächtigung, nach der „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens zu regeln“ (§ 58 Absatz 10 Schulgesetz für das Land Berlin). Auf Verordnungsebene sind die Regelungen für die Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung den jeweiligen Schulstufenverordnungen zu entnehmen, also der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule, der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie für den zweiten Bildungsweg der Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses und der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin. Eine Übersicht über

die Praxis der Leistungsbewertung an den Berliner Schulen liegt dem Senat nicht vor.

21. An welchen Berliner Schulen wird ganz auf Ziffernoten verzichtet, an welchen Berliner Schulen teilweise (z.B. in der Schulanfangsphase) auf die Erteilung von Ziffernoten verzichtet? (Bitte um tabellarische Darstellung)

Zu 21.:

§ 58 Absatz 4 SchulG regelt inwieweit der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden kann.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen mit Primarstufe wird der Verzicht auf Ziffernoten statistisch nicht erhoben. Ersatzweise wird hier die Erhebung über den prozentualen Anteil der Grundschulen oder Schulen mit Primarstufe dargestellt, die indikatoreorientierte Zeugnisse oder verbale Beurteilungen in der Schulanfangsphase und den Jahrgangsstufen 3 und 4 im Schuljahr 2020/2021 vergeben haben, siehe Tabelle.

Prozentualer Anteil der Klassen mit verbaler Beurteilung, indikatoreorientiertem Zeugnis und Noten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/21

Bezirk	Prozentualer Anteil der Klassen in der Jahrgangsstufe ...							
	Schulanfangsphase [¶]		3			4		
	Verbale Beurteilung	Indikatoreorientierte m Zeugnis	Verbale Beurteilung	Indikatoreorientierte m Zeugnis	Noten	Verbale Beurteilung	Indikatoreorientierte m Zeugnis	Noten
Mitte	18,6	81,4	1,3	36,8	61,9	0,8	13,5	85,7
Friedrichshain-Kreuzberg	40,7	59,3	46,9	15,4	37,7	17,2	10,3	72,4
Pankow	10,1	89,9	5,0	18,2	76,8	1,3	12,3	86,5
Charlottenburg-Wilmersdorf	33,1	66,9	32,4	24,6	43,0	7,5	11,8	80,6
Spandau	28,3	71,7	9,9	17,1	73,0	1,1	8,5	90,4
Steglitz-Zehlendorf	21,5	78,5	15,2	24,2	60,6	3,2	3,2	93,6
Tempelhof-Schöneberg	31,6	68,4	15,8	25,7	58,6	0,0	5,5	94,5
Neukölln	23,2	76,8	18,5	25,6	56,0	10,5	11,4	78,1
Treptow-Köpenick	10,6	89,4	7,6	24,6	67,8	0,0	6,5	93,5
Marzahn-Hellersdorf	1,7	98,3	0,0	1,8	98,2	0,0	0,0	100,0
Lichtenberg	5,9	94,1	8,3	16,6	75,2	0,0	1,7	98,3
Reinickendorf	13,3	86,7	4,1	29,1	66,9	1,1	8,6	90,3
Insgesamt	18,3	81,7	14,5	22,0	63,5	3,2	8,0	88,8

[¶] einschließlich Schulen, die mit Schulkonferenzbeschluss die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 erweitern.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Folgende Schulen haben den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“:

01S07	Charlotte-Pfeffer-Schule
02S01	Temple-Grandin-Schule
02S02	Gustav-Meyer-Schule
03P11	Stephanus-Schule
03S03	Helene-Haeusler-Schule
03S08	Panke-Schule
04S02	Arno-Fuchs-Schule
04S06	Finkenkrug-Schule
05P04	August Hermann Francke Schule
05S03	Schule am Gartenfeld
06P07	Parzival-Schule
06P08	Sancta-Maria-Schule der Hedwigschwestern
06S01	Pestalozzi-Schule
06S03	Peter-Frankenfeld-Schule
07S03	Steinwald-Schule
07S04	Marianne-Cohn-Schule
08S07	Schule am Bienwaldring
08S08	Schilling-Schule
09S03	Albatros-Schule
10S04	Schule am Pappelhof
10S07	Schule am Rosenhain
10S08	Schule am Mummelsoll
11S04	Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule
11S12	Nils-Holgersson-Schule
12S04	Schule am Park

22. Der Zukunftspodcast der Tagesschau fragte: „Mal angenommen, es gibt keine Schulnoten mehr: Wer lernt dann noch?“

Zu 22.: Es ist keine Frage des Abgeordneten erkennbar.

23. Intrinsische Motivation ist der Motor, der uns ganz von allein lernen lässt. Dieser natürliche Lerntrieb ist es, der unsere Kinder motiviert, aus sich selbst heraus sprechen und laufen zu lernen. Inwieweit sind diese Formen frühkindlichen Lernens auf die schulische Bildung übertragbar?

Zu 23.:

Lernmotivation im Sinne des Wunsches oder der Absicht, sich bestimmte Inhalte oder Fertigkeiten anzueignen, wurde lange in die Formen intrinsischer und extrinsischer Lernmotivation eingeteilt. Neuere Konzeptionen der Lernmotivation weisen allerdings darauf hin, dass diese Einteilung hinsichtlich der Selbstbestimmtheit des Lernens zu ungenau und bezüglich der Lernleistung nicht zielführend ist.

24. Sind die intrinsische Motivation und der natürliche Lerntrieb bei allen Kindern gleich stark ausgeprägt oder gibt es auch Schüler, die notorisch von Hause aus desinteressiert und lernunmotiviert sind?

25. Sind fehlende Motivation und fehlender Lerntrieb wesentlich eine Folge falscher pädagogischer Ansätze, die dem Schüler den natürlichen Lerntrieb durch Prüfungsangst etc. verleidet haben oder wesentlich eine Frage der Disposition?

Zu 24. und 25.:

Hierzu liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Daten vor.

Berlin, den 28. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie